

1449. Referendum. Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschliesst:

I. Die Volksabstimmung über das laut Kantonsrathsbeschluss
vom 19. April 1887 dem Referendum zu unterstellende

**Privatrechtliche Gesetzbuch
für den Kanton Zürich**

wird auf Sonntag den **4. September 1887** angesetzt.

II. Die Gemeinderäthe werden beauftragt, diese Volksab-
stimmung nach Art. 30 der kantonalen Verfassung und den ein-
schlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1877,
betreffend das Verfahren bei Wahlen etc., anzuordnen und durch-
zuführen.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden
sind mit den Stimmzetteln, letztere aber in besonderer
Verpackung und versiegelt, von den Wahlbüreaux **sofort,**

jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung an das Bureau des Kantonsrathes in Zürich zu versenden.

IV. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nöthige Anzahl von Exemplaren obiger Vorlage, sowie des darauf bezüglichen beleuchtenden Berichtes und die erforderlichen Stimmzeddel drucken zu lassen und dieselben den Gemeindräthen zur Vertheilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

V. Dieser Beschluss wird durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht und sämmtlichen Gemeindräthen in besondern Abdrücken mitgetheilt.
